



# AMTSBLATT

der  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

„SÜDLICHES SAALETAL“

– mit allgemeinen Informationen –

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Altenberga, Bibra, Bucha, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Milda, Reinstädt, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza, Zöllnitz und der Stadt Orlamünde

23. Januar 2012

Ausgabe 01/2012

## Neujahrsgruß des Landrates

### Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Zu Beginn des neuen Jahres ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, erfolgreiches und gutes neues Jahr zu wünschen.

Durch Engagement wird uns dies gelingen! Möge das Jahr 2012 auch den Mitbürgern unter uns, die sich in schwierigen persönlichen Lebenssituationen befinden, gangbare Wege und Zuversicht aufzeigen.

2011 konnten wir viele gute zukunftsweisende kreisliche Investitionen im Bereich Schulen, Straßen- und Brückenbau realisieren. So freue ich mich, dass wir in Ihrer Region die Straßenbelagererneuerung zwischen Großeutersdorf und Orlamünde – als größte Maßnahme des Jahres 2011 – gemeinsam mit dem Straßenbauamt Ostthüringen, der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft „Thüringer Holzland“ mbH und der Stadt Orlamünde durchführen konnten.

Für die kommenden, weiterhin anspruchsvollen Ziele brauchen wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger.

Nur gemeinsam, jeder an seinem Ort, mit den ihm gegebenen Möglichkeiten, schaffen wir es, unseren Landkreis zukunftsfähig zu gestalten. Deshalb bin ich froh, dass es in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ viele Menschen gibt, die sich für unser Gemeinwesen einsetzen.

Denn eine Gemeinschaft funktioniert am besten, wenn sich viele beteiligen.



Aufgrund dessen möchte ich allen danken, die sich mit ihren Ideen, ihrer Tatkraft und ihrer Kreativität einbringen und dazu beitragen, dass sich in unserem „Buch der Zukunft“ die offenen Seiten mit guten Inhalten füllen.

Nehmen wir das Jahr 2012 als weitere Herausforderung an, die uns entschlossenes und gemeinsames Handeln abverlangt.

Es ist meine Überzeugung, dass wir unsere Ziele mit Fleiß, Mut, Optimismus und festem Zusammenhalt auch erreichen werden. Ich freue mich auf unsere gemeinsame Zusammenarbeit im Jahr 2012.

Ihr Andreas Heller

## Telefonnummern

**VG „Südliches Saaletal“**  
**Bahnhofstraße 23**  
**07768 Kahla**

**Internet-Adresse:**  
**www.vg-suedliches-saaletal.de**

### **Telefon-Nr.:**

Vorwahl 03 64 24

Fax 5 91 50

Zentrale 59 - 0

Gemeinschaftsvorsitzende 5 91 15

Sekretariat 5 91 10

### **Hauptamt**

Hauptamtsleiterin 5 91 15

Allgemeine Verwaltung 5 91 22 / 5 91 23

Lohn/Gehalt 5 91 31

Soziales/Jugend/Kultur 5 91 32 / 5 91 33

Ordnungsamt 5 91 35 / 5 91 36 / 5 91 37

Standesamt 5 91 38

Einwohnermeldeamt 5 91 52 / 5 91 53 / 5 91 54

Fax-Einwohnermeldeamt 5 91 55

### **Bauamt**

Bauamtsleiterin 5 91 60

Bauordnungsamt 5 91 61 / 5 91 62

Bauleitplanung 5 91 63

Wohnungsverwaltung/ 5 91 64 / 5 91 65

Bauhof

Wohngeld 5 91 65

Liegenschaften 5 91 66

(Kaufverträge, Restititionen)

### **Kämmerei**

Leiter Kämmerei 5 91 40

Haushalt 5 91 41

Steuern/Abgaben 5 91 42

Haushalt/Anlagenbuchhalt. 5 91 43

Haushalt/Vollstreckung 5 91 44

Grundstücksverwaltung 5 91 44

Kasse 5 91 46 / 5 91 47 / 5 91 48

### **Sprech- und Öffnungszeiten:**

Montag 09.00-12.00 Uhr

Dienstag 09.00-12.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr

Mittwoch 09.00-12.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Freitag geschlossen

Termine außerhalb dieser Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

### **Öffnungszeiten Kasse der VG:**

Dienstag 09.00-12.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr 13.00-17.30 Uhr

## Notrufe/ Bereitschaftsdienste

**Rettungsleitstelle/ Notarzt 112**  
(bei Unfällen, Bränden, Havarien u.a.m.)

### **Polizei**

PI Stadtroda 03 64 28/ 640

PS Kahla 03 64 24/ 8 44 24

**Ärztlicher Notdienst** 03 64 1/ 59 76 20

**Krankentransport** 03 64 1/ 59 76 30

**Zahnärztlicher Notdienst** 0180/ 5 90 80 77

(landesweite Notdienstnummer  
0,12 Euro/Minute)

**Ärztlicher Notdienst in Kahla** 03 64 1/ 59 76 32

(über diese Tel.-Nr. zu erfragen)

**Telefonberatung e.V. Jena** 0800/ 1 11 01 11

(in Problem- und Konfliktsituationen – gebührenfrei)

**Kinder-Notruf-Telefon** 0800/ 1 51 60 01

(gebührenfrei)

**Jenaer Frauenhaus e.V.** 03 64 1/ 44 98 72

oder 0177/ 4 78 70 52

## Störungen der Versorgung

**Elektro** 03 64 1/ 68 88 88

**Gas am Tag** 0800/ 6 86 11 77

nachts/So 0130/ 86 11 77

**Wasser/Abwasser Hermsdorf** 03 66 01/ 57 80

oder 03 66 01/ 5 78 49

**JenaWasser** 03 64 1/ 68 88 88

## Notfalldienste der niedergelassenen Ärzte

### **Notfallsprechstunde**

(in der zentralen Notaufnahme am Klinikum der FSU in  
Jena–Neulobeda-Ost)

- Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 – 22.00 Uhr

- Mittwoch, Freitag 13.00 – 22.00 Uhr

- Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 12.00 Uhr

16.00 – 22.00 Uhr

### **Hausbesuchs-Fahrdienst**

- Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 – 07.00 Uhr

- Mittwoch, Freitag 13.00 – 07.00 Uhr

- Samstag, Sonntag, Feiertag ständig bereit

Der Extrabereitschaftsdienst der Augen- und Kinderärzte ist  
über die Leitstelle zu erfragen.

- **Telefon Leitstelle Jena** 03 64 1/ 59 76 31

03 64 1/ 59 76 20

03 64 1/ 44 44 44

- **Notruf** 112

bei lebensbedrohlichen Erkrankungen

## Bürgersprechstunde Landrat

**Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kahla und den Gemeinden der VG „Südliches Saaletal“ führt Landrat Andreas Heller eine Bürgersprechstunde durch**

am **Donnerstag, dem 26. Januar 2012**

von **16.00 bis 18.00 Uhr**

in den **Räumen der Verwaltungsgemeinschaft in der Bahnhofstraße 23 in Kahla**

Um Anmeldungen dazu wird gebeten

unter **Telefon 03 66 91/7 01 01 oder E-Mail blr-presse@lrashk.thueringen.de**

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Bekanntmachung

*der bereits im Amtsblatt der VG „Südliches Saaletal“ Nr. 12/2011 vom 12. Dezember 2011 vor angekündigten Sitzung – Benutzungssatzung Kita der VG.*

### **VG „SÜDLICHES SAALETAL“**

#### **SATZUNG**

#### **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom 30.12.2011**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 24.11.2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ als eine öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

Die Betreuung von Gast- und Hortkindern erfolgt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

#### **§ 3**

##### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Bibra, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf,

Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza und der Stadt Orlamünde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Rothenstein, werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

In der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Rothenstein werden Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

Gleiches gilt auch für die Höchstbelegung der Teilzeitbetreuung nach § 4 Abs. 3.

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wird ein Kind nach der festgesetzten Öffnungszeit aus der Einrichtung geholt oder vorzeitig gebracht, so entstehen den Erziehungsberechtigten zusätzliche Kosten.

Hierzu können Vereinbarungen auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden.

(3) Die Betreuung erfolgt in Form einer Ganztagsbetreuung.

(4) Auf schriftlichen Antrag ist, in begründeten Ausnahmefällen, eine Teilzeitbetreuung möglich. Hierzu stehen maximal 5 % der Plätze entsprechend Bedarfsplanung zur Verfügung.

- (5) Auf schriftlichen Antrag ist die Unterbringung von Gastkindern sowie die Aufnahme von Hortkindern in den Schulferien möglich.

Hierzu werden Vereinbarungen abgeschlossen, in denen der zeitliche Umfang sowie die Kosten der Betreuung geregelt sind.

- (6) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen werden.

Der notwendige Betreuungsbedarf jedes Kindes wird auch während der Schließzeiten der betroffenen Kindertageseinrichtung durch Bereitstellung von Betreuungsangeboten in anderen Einrichtungen gesichert.

- (7) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Verwaltungsgemeinschaft durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung zum 01. oder zum 15. des Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft, eine Ausnahme ist in besonderen Fällen möglich.

Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

- (3) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern/Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Beabsichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

## **§ 6**

### **Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Terminisierung einer Aussprache ist mit der Leitung abzusprechen.

- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren/Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind zum 15. als auch zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der **Gemeinschaftsvorsitzende**.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name, Anschrift, Geburtsdaten, Tätigkeit der Eltern sowie Name und Anschrift der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Benutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 28.03.2011 außer Kraft gesetzt.

Kahla, den 30.12.2011

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

  
Voigt

Gemeinschaftsvorsitzende



## Bekanntmachung

*der bereits im Amtsblatt der VG „Südliches Saaletal“ Nr. 12/2011 vom 12. Dezember 2011 vor angekündigter Satzung –  
Gebührensatzung zur Benutzung Kita der VG.*

## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom 30.12.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 24.11.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle nachfolgend genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“:

Kindertagesstätte „Nesthäkchen“  
in Freienorla

Kindertagesstätte „Sonnenschein“  
in Großeutersdorf

Kindertagesstätte „Schloßberggeister“  
in Großpürschütz, Ortsteil Kleinpürschütz

Kindertagesstätte „Wichtelparadies“  
in Gumperda

Kindertagesstätte „Hummelnestchen“  
in Hummelshain

Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“  
in Laasdorf

Kindertagesstätte „Marienkäfer“  
in Orlamünde

Kindertagesstätte „Sonnenschein“  
in Rothenstein

## § 2

### Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

### § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühr kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlegt werden.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

### § 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verpflegungsgebühr erfolgt für das Mittagessen entsprechend der Kostenrechnung des jeweiligen Anbieters. Für Getränke pauschal nach Festsetzung durch den Elternbeirat. Der Elternbeirat hat das Recht, die erforderlichen kalkulatorischen Unterlagen hierzu einzusehen.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühr werden monatlich rückwirkend erhoben und sind an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.

### § 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen
- (3) Bei Fristversäumnis bei der Abmeldefrist ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

### § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreut werden.  
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	3. Kind – oder mehr
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 0 bis 2 Jahren	160,00 €	150,00 €	140,00 €
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 2 bis Schuleintritt	130,00 €	120,00 €	110,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 0 bis 2 Jahren	110,00 €	100,00 €	90,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 2 bis Schuleintritt	90,00 €	80,00 €	70,00 €

### § 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten


Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 28.03.2011 außer Kraft gesetzt.

Kahla, den 30.12.2012

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

  
Voigt  
Gemeinschaftsvorsitzende



**Bekanntmachung**  
**Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme**

**Ausbau der Bundesstraße B 88 Dornburg – Porstendorf**  
**Bau-km 0+000 bis 2+770**  
**und der**  
**Landesstraße L 2302, B 88 – Neuengönna**  
**Bau-km 0+000 bis 0+330**

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes – Planfeststellungsbehörde –

vom **21. November 2011**

Az. **540.3-3811-11/10**

der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom **6. Februar 2012**

bis **einschließlich 20. Februar 2012**

in der **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“**  
**Bauamt – Zimmer 111**  
**Bahnhofstraße 23**  
**07768 Kahla**

während der Öffnungszeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr  
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch im Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Straße 1 in 07548 Gera eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).



Silvia Voigt  
Gemeinschaftsvorsitzende

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Grund- und Hundesteuer**

für folgende Gemeinden:

**Altenberga, Bucha, Freienorla, Großbeutersdorf,**  
**Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleinuebersdorf,**  
**Laasdorf, Lindig, Milda, Reinstädt, Rothenstein,**  
**Seitenroda, Sulza, Zöllnitz und der Stadt Orlamünde**

Hiermit erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2012 die gleiche Grund- und Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diejenigen Steuerzahler, bei denen sich Änderungen ergeben haben bzw. ergeben werden, erhalten pro Objekt einen neuen Steuerbescheid.

Den Grundstückseigentümern bzw. den Haltern von Hunden, die zum 1. Januar 2012 erstmalig grund- oder hundesteuerpflichtig sind, werden Bescheide für die im Jahr zu zahlende Grund- und Hundesteuer zugesandt.

Voraussetzung ist, dass vom Finanzamt Jena bereits ein Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid ergangen ist bzw. dem Steueramt Grundsteueranmeldungen vorliegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung der Grund- und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der VG „Südliches Saaletal“, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Kahla, den 5. Januar 2012



**Impressum:**

Herausgeber und Redaktion:  
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“  
Bahnhofstraße 23  
07768 Kahla  
Tel. 03 64 24/590

Gesamtherstellung und verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1a  
07338 Kaulsdorf  
Tel. 03 67 33/2 33 15, Fax 03 67 33/2 33 16  
E-Mail:satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Vorsitzende der VG „Südliches Saaletal“, Silvia Voigt

Verantwortlich für den amtlichen Teil Rothenstein:  
Bürgermeister der Gemeinde Rothenstein

Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare beim Verlag zum Preis von 0,50 EURO zzgl. Mwst. u. Versandkostenanteil erhältlich oder in der VG „Südliches Saaletal“, Zi. 215.

Das Amtsblatt der VG erscheint monatlich. Die Verteilung erfolgt kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte in den Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen.

## Stellenausschreibung

**Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ bildet im Jahr 2012 im nachfolgenden Ausbildungsberuf aus:**

### **Verwaltungsfachangestellte/r**

#### **Voraussetzungen:**

- mindestens Realschulabschluss
- guter Schulabschluss  
besonders in Mathematik und Deutsch

#### **Anforderungen:**

- Fähigkeit zum logischen Denken, selbstständiges Denken und Handeln
- Umgang mit Rechtsvorschriften, Beurteilungsvermögen
- Interesse am kommunalen Geschehen, Kontaktfreudigkeit
- Engagement

#### **Einstellungstermin ist der 1. September 2012.**

Abiturienten können sich ebenfalls für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ bewerben.

Anhand der eingereichten Bewerbungen behalten wir uns eine Vorauswahl vor.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre **Bewerbung** richten Sie **bitte bis zum 30. März 2012** mit Lebenslauf, Lichtbild, letztem Halbjahreszeugnis oder Abschlusszeugnis an die

- **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“**  
**Kennwort „Bewerbung“**  
**Bahnhofstraße 23**  
**07768 Kahla**

## **GEMEINDE ROTHENSTEIN**

### **Bekanntmachung – nachrichtlich–**

#### **HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Rothenstein  
(Saale-Holzland-Kreis)  
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) erlässt die Gemeinde Rothenstein folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.340.300 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	351.000 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	357 v.H.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 223.300 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kahla, den 05.01.2011                      Gemeinde Rothenstein

Hähle    Siegel  
Beigeordneter

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 14.12.2011 (AZ.: 902.5812/ROT/HAUSHALT 2012) durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises gewürdigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Rothenstein für das Haushaltsjahr 2012 liegt ab 23.01.2012 bis 10.02.2012 in der VG Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, Kahla, Zimmer 301 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

ausgehängt am                      09.01.2012

abzunehmen am                      20.01.2012

Hähle  
Beigeordneter

**Im Original gezeichnet und gesiegelt; in den Schaukästen der Gemeinde Rothenstein bekannt gemacht!**

**ENDE  
AMTLICHER TEIL**

# NICHTAMTLICHER TEIL

## GEMEINDE ROTHENSTEIN

### Information zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Rothenstein

Gemeindewahlleiter  
Günter Hähle

### Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rothenstein

1. In der Gemeinde Rothenstein wird am 22. April 2012 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein

Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in

geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Rothenstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 19. März 2012, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste während der Dienstzeit in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ bzw. während der Sprechzeit des Bürgermeisters der Gemeinde unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags wie folgt, ausgelegt:

- 1. im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“  
Zimmer 217 bzw. 210

Bahnhofstraße 23  
07768 Kahla

innerhalb der bekannten Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr

2. im Gemeindebüro Rothenstein  
Hauptstraße 24  
07751 Rothenstein

jeweils 14-tägig dienstags  
in der geraden Woche  
von 18.30 bis 19.30 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten **auf Antrag** einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 9. März 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde bzw. im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saale-tal“ Zimmer 210 bzw. 217, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 9. März 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt (Mehrheitswahl).
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 19. März 2012 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 20. März 2012 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rothenstein, den 23. Januar 2012



Hähle  
Gemeindevorstand

## BIBRA

### Bekanntmachung zur Fäkalschlamm Entsorgung in Bibra

#### Sehr geehrte Einwohner

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland plant die Fäkalschlamm Entsorgung in Bibra

vom **26. Januar 2012**

bis **voraussichtlich 7. Februar 2012**

Wir bitten die Grundstückseigentümer, für freien Zugang zu den Hauskläranlagen bzw. zu deren Öffnungen zu sorgen.

Terminliche Abstimmungen können im Bedarfsfall erfolgen unter

- **Telefon 0 36 28/ 61 34 20**  
**Entsorgungsfirma REMONDIS GmbH**

Wir bitten Sie um Rückinformation unter oben genannter Telefonnummer, wenn die Hauskläranlage trotz Abwesenheit des Grundstückseigentümers abgefahren werden darf.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Fäkalschlamm Entsorgung **ausschließlich** durch den ZWA bzw. durch ein vom ZWA beauftragtes Unternehmen erfolgen darf.

Ihr Zweckverband  
zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
der Gemeinden im Thüringer Holzland

Wohnungsvermietungen

**GEMEINDE HUMMELSHAIN**

**Alte Schule 6, Hummelshain, Vermietung ab sofort**

1. Obergeschoss links, 3-Raum-Wohnung, saniert, Gasheizung

Wohnfläche: 67,34 m<sup>2</sup>

Miete: **320,00 Euro**

zzgl. 110,00 Euro Vorauszahlung Nebenkosten

Weitere Informationen erhalten Sie über die Hausverwaltung MÜBE Domizil unter Telefon 03 65/8 39 72 15.

**STADT ORLAMÜNDE**

**Burgstraße 46, Orlamünde, Vermietung ab sofort**

1. Obergeschoss, 4-Wohn-Schlafräume, Küche, Bad, 2 Abstellräume, Flur, Keller, saniert, modernisiert, Erdgasheizung

Wohnfläche: 94,90 m<sup>2</sup>

Miete: **382,00 Euro**

zzgl. 65,00 Euro Vorauszahlung kalte Betriebskosten; direkte Abrechnung der Heizkosten über den Energieversorger

Kaution: 2 Monatsmieten ohne Nebenkosten

Die Wohnung wird unrenoviert übergeben.

Interessenten melden sich bitte in der Wohnungsverwaltung, Telefon 03 64 24/5 91 65 bei Frau Schmidt.

**GEMEINDE LAASDORF**

**Kastanienstraße 2, Laasdorf, Vermietung ab sofort**

Dachgeschoss, 3-Wohn-Schlafräume, Küche, Bad mit Fenster, Flur, saniert, Erdgas-Etagenheizung

Wohnfläche: 64,00 m<sup>2</sup>

Miete kalt: **290,00 Euro**

zzgl. 40,00 Euro Vorauszahlung Betriebskosten

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister Herrn Bösemann mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr, Telefon 03 64 28/ 6 16 62 oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft.

Aus dem Fundbüro

**Am 3. Januar 2012 wurde ein Autoschlüssel „Mazda“ mit Band und Anhänger im Ordnungsamt der VG abgegeben.**

- Ihr Fundbüro

Telefon 03 64 24/5 91 35 oder

Telefon 03 64 24/5 91 36

Die nächste Ausgabe des  
**AMTSBLATTES**

erscheint am 20. Februar 2012.

Redaktionsschluss ist der 8. Februar 2012.

Termine der Kreisvolkshochschule  
im neuen Jahr 2012

**Dienstag, 24. Januar 2012**

**Auffrischkurs – Fotobuch**

**Dienstag, 24. Januar 2012**

**PC-Einsteigerkurs in Eisenberg**

**Mittwoch, 25. Januar 2012**

**Excel-Grundkurs in Hermsdorf**

**Dienstag, 14. Februar 2012**

**PC-Einsteigerkurs in Hermsdorf**

Vorankündigung!

**Donnerstag, 26. April 2012**

**Bildungsfahrt „Everest“**

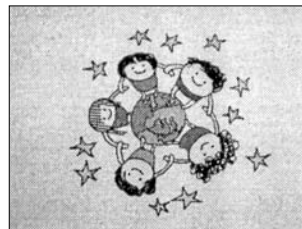
im asisi Panometer Leipzig

**Nähere Informationen** unter „aktuelles“ auf [www.volkshochschule-shk.de](http://www.volkshochschule-shk.de) oder telefonisch unter 03 66 01/ 93 82 71.

Ihr Team

der Kreisvolkshochschule

**STAATLICHE GRUNDSCHULE  
„KLEINE EUROPÄER“ MILDA**



Rundbrief Nr. 2 – Januar 2012

**Liebe Bürgerinnen und Bürger**

An unserer Schule war im Jahr 2011 viel los und darüber möchten wir hier berichten.

Ganz neu auf dem Schulhof sind der Barfußpfad und das Kräuterbeet. Beides bauten wir in unserem Schulgartenprojekt und freuen uns darüber.

Im März sind viele Schüler, Erwachsene und kleine Kinder um den Dorfplatz gelaufen. So konnten wir Geld sammeln und dann nach Japan schicken. An diesem Spendenlauf nahmen wir sehr gern teil, um den japanischen Kindern nach der Katastrophe zu helfen.

Ein weiteres Projekt hieß „Hauen ist doof“. Verteilt über vier Wochen lernten wir, dass wir nicht Hauen dürfen. Das Gespräch am Friedentisch ist viel besser.

Unser Sportfest im Mai war toll. Es gab super coole Spiele z.B. Teebeutelweitwurf, Schubkarrenrennen, Gummistiefelweitwurf oder Seilspringen.

Zum Sprachenfest gab es ein tolles Programm, es bestand unter anderem aus dem Lied „Kleine Europäer“ und aus einem tollen Line-Dance der Klasse 4.

Das Highlight des Jahres 2011 war die Namensgebung. Mit einem Programm haben wir alle Gäste erfreut.

Seit dem 2. Dezember 2011 heißen wir nun Staatliche Grundschule „Kleine Europäer“ Milda und wir alle sind kleine Europäer.

Besonders gern sind wir im Hort. Dort unternehmen wir schöne Dinge, wie zum Beispiel in den Gaudipark nach Jena fahren oder schöne Spiele spielen. Auch in den Ferien können wir den Hort besuchen.

## Ein gesundes neues Jahr 2012

wünschen Ihnen die Mitglieder der AG Schülerzeitung  
Marcel, Alicia, Florian, Viviane, Hagen, Anika,  
Sarah und Jasmin sowie  
das gesamte Pädagogen team der Staatlichen Grundschule  
„Kleine Europäer“ Milda



## STAATLICHES GYMNASIUM „LEUCHTENBURG“ KAHLA

### Herzliche Einladung zum Schnuppertag

Alle Schüler der jetzigen 4. Klassen in den Grundschulen, die zum neuen Schuljahr 2012/2013 an das Gymnasium wechseln möchten, laden wir zu einem „Schnuppertag“ an unsere Schule ein

am **Mittwoch, dem 1. Februar 2012**

Genauere Informationen erhalten Schüler und Eltern über die Grundschulen.

### Herzliche Einladung zum Tag der offenen Tür

Für alle interessierten Eltern bieten wir unseren Tag der offenen Tür an

am **Samstag, dem 25. Februar 2012**

von **09:00 bis 12:00 Uhr**

## Anmeldung zum Schuljahr 2012/2013

Die Anmeldung für das Staatliche Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla zum Schuljahr 2012/2013 für die Klassenstufen 5, 6, 7 und 10 findet statt in der Woche

vom **27. Februar bis 3. März 2012**

Montag 07:00 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr

Samstag 09:00 bis 11:00 Uhr

Vorzulegen sind das Halbjahreszeugnis vom Februar 2012 und falls notwendig, die Schullaufbahneempfehlung.

Scheunemann  
Schulleiterin

## BIG HOLZLAND E.V.

### Einladung an unsere Mitglieder

Wir laden Sie zu unserer **nicht-öffentlichen** Mitgliederversammlung recht herzlich ein

am **Dienstag, dem 14. Februar 2012**

um **19:00 Uhr**

in den **großen Rathaussaal der Stadt Kahla**

am **Mittwoch, dem 15. Februar 2012**

um **19:00 Uhr**

in die **Gaststätte „Zur Linde“ Hermsdorf**

#### Tagesordnung:

- Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes
- Wichtige Informationen unseres Rechtsanwalts Herrn Suck zu laufenden Prozessen

Wir werden an diesem Abend bereits Ihre Widersprüche zu den Beitragsbescheiden für 2011 entgegennehmen. Bitte bringen Sie dafür Ihre Bescheide (Kopie des aktuellen Beleges) mit.

Ab 20:00 Uhr wird die Versammlung öffentlich weitergeführt. Dann werden Informationen dazu erteilt, wie mit der neuen Niederschlagsberechnung umgegangen werden kann.

Der Vorstand der BIG Holzland e.V.

Internet: **www.BIG-Holzland.de**

Mail: **Kontakt@BIG-Holzland.de** oder  
**info@BIG-Holzland.de**

**Beiträge (15,00 Euro/Jahr) und Spenden bitte auf folgendes Konto:**

Konto 109 177  
BLZ 830 644 88  
bei der RAIFFBK-VB Hermsdorf

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen

Hiermit werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zimmritz zur Versammlung der Jagdgenossen eingeladen

am **Mittwoch, dem 1. Februar 2012**

um **19:00 Uhr**

in das **Kulturhaus Zimmritz**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister mit Feststellung der anwesenden Mitglieder und vertretenen Hektarflächen
2. Vorstellung der Satzung der Jagdgenossenschaft Zimmritz mit Diskussion und Beratung
3. Beschlussfassung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Zimmritz
4. Vorschläge für den Wahlvorstand, Bestätigung und Übernahme der Versammlungsleitung durch den Wahlvorstand
5. Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden
6. Wahl des Vorsitzenden
7. Vorschläge für die Wahl des Stellvertreters
8. Wahl des Stellvertreters
9. Vorschläge für die Beisitzer, Schriftführer und Kassenführer
10. Wahl der Beisitzer
11. Vorschläge für die Kassenprüfer
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Beratung über die Art der Jagdnutzung des GJB Zimmritz
14. Beschlussfassung über die Art der Jagdnutzung des GJB Zimmritz
15. Beratung über die Art der Verpachtung des GJB Zimmritz
16. Beschlussfassung über die Art der Verpachtung des GJB Zimmritz
17. Beratung über den Termin der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Zuschlagserteilung
18. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Albert Helmut Weiler  
Bürgermeister

## Jahresrückblick Vereinstätigkeit

Ab Januar haben wir uns ob des vielen Schnees und der Kälte um die heimischen Singvögel gekümmert und sie mit Futter versorgt.

So ging das bis Ende Februar und bereits Ende März mussten wir die Krötenzäune im Rotehofbachtal und im Leubengrund aufstellen, da sich um diese Zeit bereits einige vorwitzige Grasfrösche und Erdkröten auf dem Wege zu ihren Laichgewässern befanden.

Dieses Mal halfen uns bienenfleißige Kinder sowie Jugendliche beim Aufbau der Amphibienschutzzäune mit, die dann über vier Wochen durch die Familie Steinhardt nebst Freunden betreut wurden.

Ende April war die Wanderung der Kröten, Molche und Frösche zu Ende und sowohl im Rotehofbachtal als auch im Leubengrund wurden insgesamt 6.000 bis 7.000 Amphibien gerettet.

Hier möchten wir den Autofahrern herzlichen Dank sagen für ihre vorsichtige Fahrweise.

Bereits Anfang Mai haben wir fast an jedem Sonnabend Exkursionen im gesamten Landkreis durchgeführt, die als Themenschwerpunkte den Orchideen und der Vogelwelt galten.

Vor allem die Wanderungen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Rothenstein waren sehr frequentiert und so konnten wir hunderten von Besuchern die Schönheiten der heimischen Flora und die artenreiche Tierwelt zeigen.

Dazu konnten wir Besucher aus befreundeten NABU-Vereinen begrüßen, aber auch viele Menschen aus Jena und aus dem SHK sowie aus dem ganzen Bundesgebiet.

Ab August bis weit in den September hinein wurden blumenreiche Wiesen von ca. acht bis zwölf Hektar Größe in den NSG „Gleistalhänge“ und „Spitzenberg – Schießplatz Rothenstein-Borntal“ gemäht und von der Biomasse befreit.

Das Problem mit der sinnvollen Verwendung des Heus bleibt, denn weder eine Biogasanlage noch eine Biomasseanlage in der Region nimmt das kohlenstoffreiche Heu ab. Gerne würden wir das Heu an Landwirte weitergeben.

Durch unser Engagement zur Erhalt der regionalen biologischen Vielfalt konnten wir eine über 80-prozentige Förderung der Stiftung Naturschutz Thüringen einen neuen Gebirgsrasenmäher kaufen, um auch in den kommenden Jahr die oft steilen Trockenwiesen mähen zu können.

Fertig gestellt wurden die Projekte

- „Umbau des ehemaligen Pumphauses Magersdorf“ in ein Refugium für höhlenbrütende Singvögel und Fledermäuse unter der Leitung von Herrn Rudi Heyer und mit Hilfe der NABU-Mitglieder Volkmar Schmeißer und Ekkehardt Rauche
- Einbau von Nistkästen für Fledermäuse am Walpersberg und auf dem Truppenübungsplatz durch Dominik Huber

Über vier Dutzend schwalbenhausfreundliche Hausbesitzer, die Bruten der Mehl- und Rauchschnalben dulden, wurden vor Ort durch Rudi Heyer ausgezeichnet.

Die Familie Roland Seime hat auch in diesem Herbst und Winter viele Igel in ihre Obhut genommen und unermüdlich den Findern von Igel mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Auch die NAJU-Kindergruppe unter Leitung von Markus Merk aus Jägersdorf hat regen Zuspruch zu verzeichnen.

Vielen Dank auch an alle nicht genannten Aktiven für ihre geleistete Ehrenamtsarbeit sowie auch für die gute Zusammenarbeit mit den Redaktionen der OTZ/TLZ Jena und Stadroda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

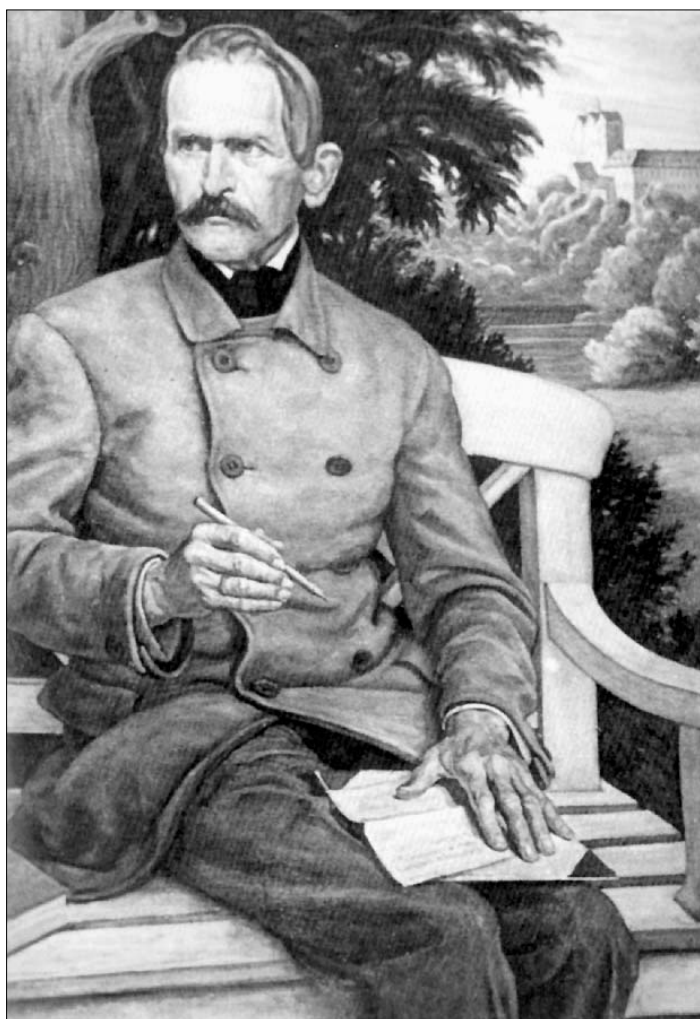
Schöps, 29. Dezember 2011

Klaus Götze  
Vorsitzender

## FÖRDERVEREIN SCHLOSS HUMMELSHAIN E.V.

### Vom Hetzgarten herüber ertönte das Lied der Nachtigall

**Dr. Claudia Hohberg stellt W. von Kügelgens  
„Jugenderinnerungen eines alten Mannes“ vor**



*Als „alter Mann“ erinnerte sich Kügelgen seiner glücklichen Kindertage in Hummelshain.*

In den Wirren der napoleonischen Kriege verließ der Maler Gerhard von Kügelgen 1813 mit seiner Familie Dresden und wohnte ab Februar 1814 längere Zeit im Hummelshainer Schloss bei Forstmeister Friedrich von Ziegesar.

Sein Sohn Wilhelm – damals zwölf Jahre alt – erlebte hier eine unvergessliche Kinderzeit.

Darüber berichtete er später in seinen „Jugenderinnerungen eines alten Mannes“ und setzte dem alten Hummelshain ein literarisches Denkmal:

„...immer werde ich mit wärmsten Herzen meines geliebten Hummelshayn gedenken, seiner dunklen Wälder, seines alten Schlosses und der trefflichen, mir ewig treuen Menschen, die dort hausten.“

Seine „Jugenderinnerungen“ wurden ein Bestseller, der mehr als 200 Auflagen erlebte.

Dr. Claudia Hohberg stellt diese eindrucksvollen Schilderungen des alltäglichen Lebens in der kleinen Jagdresidenz Hummelshain in Wort und Bild vor.

Wichtigster Schauplatz des Geschehens ist dabei das Alte Schloss, in dem zu dieser Zeit die Familien Ziegesar und Kügelgen – die miteinander verwandt waren – lebten.

Im Mittelpunkt aber stehen die wundervollen Kindheitserlebnisse des zwölfjährigen Wilhelm und seiner Freunde – so die Spiele im verwilderten Hetzgarten, ein geheime Audienz mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und die Siegesfeiern nach dem Sturz von Napoleon.

Und auch die Nachtigall, deren Gesang er so poesievoll schilderte, wird zu hören sein.

am **Sonntag, dem 19. Februar 2012**  
um **15.00 Uhr**  
im **Teehaus Hummelshain**

**Förderverein Schloss Hummelshain e.V.**

**Rainer Hohberg** (Vorsitzender)

In der Welke 20  
07743 Hummelshain  
r.hohberg@qmx.de  
Telefon 03 64 24/5 19 19  
[www.foerderverein-schloss-hummelshain.de](http://www.foerderverein-schloss-hummelshain.de)



# VERANSTALTUNGEN

TAG	ORT	VERANSTALTUNG	BEGINN	VERANSTALTER
26.01.2012	<b>Greuda</b> Kulturhaus	<b>Verkehrsteilnehmer- schulung</b> PI Kahla – Herr Hering	19:00 Uhr	Gemeinde Altenberga
27.01.2012	<b>Lindig</b> Waldhotel „Linzmühle“ im Leubengrund	<b>Schlachte-Abend</b> (Buffet mit Spanferkel) mit Musik	19:00 Uhr  Eintritt frei!	Waldhotel „Linzmühle“  Reservierung: 036424 840
28.01.2012	<b>Laasdorf</b> DGH „Zu den Linden“	<b>Fasching</b> Eröffnungsveranstaltung Rock'n' Roll und Petticoat- der LKC macht alle froh!	20:11 Uhr	LKC
28.01.2012	<b>Orlamünde</b> Rathaus	<b>Seniorenfasching</b>	13:01 Uhr	OCV
28.01.2012	<b>Orlamünde</b> <b>Rathaus</b>	<b>Carneval</b> <b>1. öffentliche Sitzung</b>	20:01 Uhr	OCV
02.02.2012	<b>Altendorf</b> Vereinshaus	<b>Verkehrsteilnehmer- Schulung</b> PI Kahla – Herr Hering	19:00 Uhr	Gemeinde Altenberga
04.02.2012	<b>Laasdorf</b> DGH „Zu den Linden“	<b>Fasching</b> <b>Überraschungsparty</b>	20:11 Uhr	LKC
04.02.2012	<b>Orlamünde</b> Rathaus	<b>Karneval</b> <b>2. öffentliche Sitzung</b>	20:01 Uhr	OCV
09.02.2012	<b>Rothenstein</b> Heimatstube	<b>Wir war'n mit dem Rad'l da ...</b> Die Ostseeküste zwischen Tallinn und Stralsund in Bildern	19:00 Uhr	Geschichts- und Heimatverein Rothenstein/Oelknitz e. V. Fr. Dr. und Hr. Heinrich
11.02.2012	<b>Laasdorf</b> DGH „Zu den Linden“	<b>Ü 30-Fasching</b>	20:11 Uhr	LKC
11.02.2012	<b>Orlamünde</b> Rathaus	<b>Karneval</b> <b>3. öffentliche Sitzung</b>	20:01 Uhr	OCV
12.02.2012	<b>Schorba</b> Landgasthof	<b>Seniorenfasching</b>	14:15 Uhr	Buchaer Carnevalsverein e. V.
12.02.2012	<b>Laasdorf</b> DGH „Zu den Linden“	<b>Kinderfasching</b>	15:00 Uhr	LKC
18.02.2012	<b>Schorba</b> Landgasthof	<b>Fasching</b> mit den „Liftboys“	19:31 Uhr	Buchaer Carnevalsverein e. V.
18.02.2012	<b>Laasdorf</b> DGH „Zu den Linden“	<b>Fasching</b> Das große Finale - Abschlussveranstaltung	20:11 Uhr	LKC
18.02.2012	<b>Orlamünde</b> Rathaus	<b>Karneval</b> <b>4. öffentliche Sitzung</b>	20:01 Uhr	OCV
19.02.2012	<b>Schorba</b> Landgasthof	<b>Kinderfasching</b>	14:45 Uhr	Buchaer Carnevalsverein e. V.
19.02.2012	<b>Orlamünde</b> Rathaus	<b>Kinderfasching</b>	14:01 Uhr	OCV
19.02.2012	<b>Hummelshain</b> Teehaus	<b>Vom Hetzgarten herüber ertönte das Lied der Nachtigall</b> Wilhelm von Kugelgens – Jugenderinnerungen eines alten Mannes	15:00 Uhr	Förderverein Schloss Hummelshain e. V.  Vortrag und Lesung mit Bildern von Dr. Claudia Hohberg
20.02.2012	<b>Orlamünde</b> Rathaus	<b>Rosenmontagssitzung</b>	19:01 Uhr	OCV
21.02.2012	<b>Orlamünde</b> Hausberg bis Siedlung	<b>Strohbar</b>	13:30 Uhr	Stadt Orlamünde, OCV. 8. Klasse Grundschule, Feuerwehrverein



## Winterferien auf der Leuchtenburg

### *Bastelspaß für Groß und Klein*

Alte Handwerke ausprobieren und die Burg entdecken heißt es wieder in den Winterferien auf der Leuchtenburg.

Schöne Sachen oder auch Dinge des täglichen Bedarfs selbst herzustellen war in der Zeit der Ritter und Burgfräulein ein Muss. Einen Supermarkt gab es damals nicht.

In den Winterferien **vom 6. bis zum 10. Februar 2012** können Kinder gemeinsam mit ihren Eltern oder Großeltern verschiedene alte Handwerkskünste ausprobieren, ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen und die Leuchtenburg kennen lernen.

Gerade wenn es draußen schnell dunkel wird, ist die Zeit vor dem knisternden Kamin für das Basteln perfekt.

Ein umfangreiches Ferienprogramm **täglich von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr** erwartet Kinder, Eltern und Großeltern gleichermaßen.

Es können nicht nur Rüstungen und wehrhafte Türme bestaunt, sondern eigene kleine Kunstwerke zum Mitnehmen erschaffen werden.

Kleine Geister bis sieben Jahre können zusätzlich am **Mittwoch, dem 8. Februar 2012** mit Kurfürstin Sybille auf Schatzsuche gehen und die Leuchtenburg erkunden.

Zudem wird die alte Burg am **Sonntag, dem 12. Februar 2012** jeweils um 11.00 Uhr und um 16.00 Uhr zu einer sagenhaften Kulisse!

Kolja Liebscher entführt mit seiner **Schatten- und Puppentheaterbühne** alle in eine zaubervolle Märchenwelt.

### **DAS PROGRAMM:**

**Mo/Di, 6./7. Februar 2012**

#### *Mit Origami Figuren zaubern*

Papier wird bemalt, geschnitten oder geklebt. Mit etwas Geschick wird einem einfachen Papierquadrat Leben eingehaucht.

**Anhänger und allerlei Knöpfe aus Fimo** – Jeans, Jacke oder Rucksack werden aufgeppt!

Nach eigenen Wünschen werden aus Modelliermasse witzige Anhänger oder ausgefallene Knöpfe hergestellt.

**Mittwoch, 8. Februar 2012**

#### *Kleine Geister erkunden die Burg*

Kurfürstin Sibylle lädt jeweils um 11.00 Uhr, 13.00 Uhr, 15.00 Uhr und 17.00 Uhr alle Kinder ein, mit ihr die Burg und ihre Geheimnisse zu entdecken.

Kinder von fünf bis sieben Jahren begeben sich auf die Suche nach dem Leuchtenburg-Geist und dem Burgschatz.

**Donnerstag, 9. Februar 2012**

#### *Vogelfuttertöpfe entstehen*

Besonders in der kalten Jahreszeit brauchen die daheim gebliebenen Vögel Hilfe von uns.

Mit selbst hergestellten „Futterstationen“ kann den kleinen Vögeln wunderbar beim Körner picken zugeschaut werden.

#### *„Gedankenblitzspeicher“ aus Filz und Papier*

Mit ausgefallenen eigenen Memos kann man Notizen und Gedankenblitze schnell festhalten und sicher nicht mehr vergessen ...

**Freitag, 10. Februar 2012**

#### *Großer Filztag*

Aus kuscheliger Schafwolle, mit kreativen Ideen und einer Filznadel „bewaffnet“ wird miterlebt, wie aus einem Knäuel eine farbenprächtige Figur „geboren“ wird ...



Das Ferienprogramm findet in den Räumlichkeiten der Leuchtenburg statt. Für den Eintritt bitten wir unsere Gäste, die **Eintrittspreise** zu berücksichtigen:

Familienkarte	15,00 Euro	(Eltern oder Großeltern und bis zu sieben eigene Kinder)
Erwachsener	6,00 Euro	
ermäßigt	3,50 Euro	(Kinder (ab 6 Jahre), Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Arbeitslose)

Kinder unter sechs Jahren haben freien Eintritt

## LAASDORFER KARNEVAL-CLUB

### Veranstaltungshinweis

Die Laasdorfer Karnevalisten laden alle Faschingsfreunde zur neuen Saison in das Dorfgemeinschaftshaus „Zu den Linden“ nach Laasdorf ein.

**Unser Motto in diesem Jahr:**

**„Rock'n'Roll und Petticoat,  
der LKC macht alle froh!“**

Mit Faschingsfreuden im Stil der sechziger Jahre wollen wir unserem Publikum ein tolles und buntes Programm bieten.

**Beginn:** Abendveranstaltung 20:11 Uhr  
Kinderfasching 15:00 Uhr

**Termine:** Samstag **21.01. Prunksitzung**  
(nicht öffentliche Veranstaltung)

Samstag **28.01. Eröffungsveranstaltung**

Samstag **04.02. „Überraschungsparty“**

Samstag **11.02. Ü 30 Fasching**

Sonntag **12.02. Kinderfasching**

Samstag **18.02. Das große Finale –  
Abschlussveranstaltung**

Der Vorstand des LKC

## ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

*Ihr Hochzeitsfilmer & Fotograf*

*Erinnerungen*  
an den schönsten Tag

Buchungen: hochzeit@m4medien.eu  
0 36 41 - 82 12 19 | www.hochzeitsfilm-und-foto.de

Der Freiherr vom  
**RIESENECK**

Auf den Spuren Herzog Ernst II.  
zwischen Rieseneck und Wolfersdorf.

Erhältlich in den  
Tourist-Informationen  
und Pressehäusern  
Stadtroda, Kahla und Jena

Reduziert  
DVD 22:50 **18,-**

Informationen:  
www.m4medien.eu



### Wir machen weiter und das stimmt uns heiter!

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Buchaer Carnevalsverein e.V. weiterhin besteht.

Überzeugen Sie sich selbst:

am 12.02.2012 ab 14:15 Uhr zum Seniorenfasching

am 18.02.2012 ab 19:31 Uhr zur Abendveranstaltung

(mit den berühmten LIFTBOYS)

am 19.02.2012 ab 14:45 Uhr zum großen Kinderfasching

Unsere Veranstaltungen finden alle im Landgasthof Schorba statt.

Kartenvorbestellungen werden ab sofort entgegengenommen.

[Julia.Bamberg@freenet.de](mailto:Julia.Bamberg@freenet.de)

## BUCHA-HELAU

Julia Bamberg

Vorsitzende des BCV e.V.



## WEIBERFASCHING IN BEUTELSDORF

Freitag, 17. Februar 2012 20:09 Uhr  
im Gemeindesaal

Zum Weiberfasching oh wie wahr,  
treffen wir uns Jahr für Jahr.

Am 17. Februar ist es wieder soweit -  
und es steht so allerhand für euch bereit.

Ob mit oder ohne Kostüm ist hier nicht die Frage -  
hier zählt nur Erscheinen, Stimmung und  
die Weiber haben das Sagen.

Es gibt ein tolles Programm für die Seele  
mit anschließendem Tanz und so  
manch Leckerei für die Kehle.

Die Männer dürfen später wie immer -  
da hilft auch nicht das größte Gewimmer.

**KARTENRESERVIERUNG UNTER**

Tischendorf

036742 / 60494 oder  
0171 / 3742939

Einlaß ab 19:15 Uhr  
Männer ab 23:00 Uhr

Für das leibliche Wohl wird  
bestens gesorgt.

